



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis **Ortenau 7**
Sprecher/in: **Peter Bux**
Adresse: Im Münchtal 10
77933 Lahr

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Lahr
Baubehörde / städtische Entwicklung
Schillerstrasse 23
77933 Lahr

Datum 04.08.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
10.07.2024

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
PB-OG-7/

Sehr geehrte Damen und Herren,
der LNV bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen bezüglich:

Bebauungsplan KLINIKUM, Stadtteil Langenwinkel
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

Wir möchten vorab darauf hinweisen, dass eine Voranfrage seitens des LNV vom 28.12.23 (vor 7 Monaten) bezüglich der Suchkriterien und deren Auswertung abge-
wiesen wurde. Der Katalog der Suchkriterien einschließlich der Auswertung der An-
wendung auf die unterschiedlichen Suchräume (die nicht näher benannt sind) stellt
für uns ein elementarer Bestandteil für die Stellungnahme dar, **deshalb können wir**
aus heutiger Sicht einer Aufstellung eines Bebauungsplans nicht zustimmen.

Zur Erläuterung:

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, in allen Phasen der Planung und
Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beein-
trächtigungen unterlassen werden. Dieses Vermeidungsgebot, das vermeidbare Be-
einträchtigungen gar nicht erst stattfinden lassen soll, gewinnt angesichts des rapi-
den Verlustes von biologischer Vielfalt einen zunehmend höheren Stellenwert. Ins-
besondere kommt es darauf an, die Beeinträchtigung intakter Funktionen, die be-
sondere Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf genetischer, artspezi-
fischer und landschaftlicher Ebene haben, zu vermeiden. **Daraus und auch aus der**

im BNatSchG 2009 eingeführten Begründungspflicht für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergibt sich ein noch zu schärfender Arbeitsauftrag in der Bauleitplanung sowie in der Fachplanung.

Die Eingriffsregelung nach **§§ 13ff. BNatSchG** hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten. Zu den häufigsten Eingriffstypen zählen Siedlungs- und Verkehrswegebauten. **Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden.**

Jeder Eingriff in Natur.- und Landschaft ist irreversibel! Und es ist zusätzlich auch noch eine Ausgleichsmaßnahme (25% der Bedarfsfläche) im geplanten Eingriff enthalten.

Weiterhin:

Wir verfolgen die Diskussion seit längerer Zeit durch Besuche von Infoveranstaltungen bei öffentlichen Sitzungen in Langenwinkel. Der bisherige Gesamteindruck zu diesem Thema spiegelt ganz offensichtlich wieder, dass weder die Bürger von Langenwinkel noch die Verwaltung sich in der Auswahl des Standortes einig sind. Es entstand auch immer wieder der Eindruck, dass die Verwaltung nicht gerade „vollständig transparent“ mit dem Thema Suchkriterien, Suchräume und Auswertungen umzugehen wusste, was uns zur Voranfrage vom 28.12.2023 veranlasste uns ein objektives Bild zu verschaffen zu können.

Es wurden auch bei den Informationsveranstaltungen Stimmen aus der Bevölkerung laut, welche befürchten, dass es sich „wieder einmal“ um eine Salomitaktik handle weitere Bauflächen aus dieser Planung zu entwickeln. Diese Befürchtungen sind nicht von der Hand zu weisen, da jetzt schon im Vorfeld Untersuchungen zu Lärm und Geruch bezüglich Fußballplatz und Reitstall beauftragt werden mit dem vorhersehbaren Ergebnis, dass diese umgesiedelt werden müssen, was weitere Eingriffe in Natur.- und Landschaft nach sich zieht.

Die beigelegten Farbfotos wie das „neue“ Klinikum mal aussehen wird sind zwar ganz nett, sie spiegeln aber auch wieder, dass es bei dem geplanten Flächenverbrauch nicht bleiben wird.

Es verblüfft einmal mehr die Tatsache, dass Häusern an der Ortsrandlage von Langenwinkel die max. Bauhöhen sehr nach unten gedrückt wurden und nun soll im Bereich der Einflugschneise des Flugplatzes eine Gebäudehöhe mit Antenne von 34,5 m möglich sein?

Es stellt sich auch die Frage wie wird das Thema „Lärmschutz“ durch, startende und landende Flugzeuge abgehandelt werden?

Auch die geplante Friedhofserweiterung in unmittelbarer Nähe zum Klinikum verschafft nicht gerade eine positive Einstellung der Patienten in das Vertrauen des neuen geplanten Klinikums und trägt ganz sicher nicht zu einer sorglosen Genesung bei.

Fazit:

Wir erwarten Zugang zu den Kriterienkatalogen und Auswertungen zu den jeweiligen Suchräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bux

LNV- Arbeitskreis 7 - südliche Ortenau-

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Bux', with a stylized, flowing script.

Verteiler:

LNV Stuttgart Geschäftsstelle

Stadtplanungsamt Lahr